Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1. Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO. Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 sowie Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind zulässig.
- 2. Offene Bauweise.
- GRZ (Grundflächenzahl) 0,4
 GFZ (Geschoßflächenzahl) 0,8
- 4. Je Wohngebäude sind gemäß § 9(1)6 BauGB max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9(4)BauGB i.V. m. § 86(6) LBauO

- 1. Als Dachform sind ausschließlich geneigte Dächer von 20 ° 45 ° Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Baukörper (z.B. Verbindungstrakte).
- 2. Die Dächer sind gem. § 5 i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO ausschließlich in Schiefer, Kunstschiefer, unglasierten Pfannen in grauem Farbton vergleichbar RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036 sowie als vorbewitterte Zinkeindeckung zulässig.
- 3. Die Traufhöhe darf max. 6,50 m betragen. Die Traufhöhe wird gemessen von OK Straße bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut.
- 4. Je Wohneinheit sind mind. 2 PkW-Stellplätze herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9(1)20 BauGB

Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen.

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9(1)25 BauGB

Innerhalb der nicht überbaubaren privaten Grünflächen ist pro 50 m² zulässige überbaubare Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum 1. oder 2. Ordnung, bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Hinweise

- 1. Die Bodenverhältnissen im Geltungsbereich der Satzung wurden nicht überprüft. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festgelegt werden.
- 2. Für die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers gilt die entsprechende Satzung der Verbandsgemeinde Schweich.